

Beitragsordnung des Verbandes Rheinisch-, Bergisch-, Märkischer Karnevalsgesellschaften e. V. (RBM)

§ 1 Zweck und Rechtsgrundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Einzelheiten zur Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Förderbeiträgen des Verbandes Rheinisch-, Bergisch-, Märkischer Karnevalsgesellschaften e. V. (RBM).

1. Rechtsgrundlage ist die jeweils gültige Satzung des RBM, insbesondere § 5 und § 13 der Satzung.
2. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 2 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind ausschließlich die ordentlichen Mitglieder des RBM (Mitgliedsgesellschaften).

1. Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren leisten einen freiwilligen Förderbeitrag. Eine Beitragspflicht im satzungsrechtlichen Sinne besteht nicht.
2. Ehrenmitglieder sowie Ehrenpräsidentinnen und Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei.

§ 3 Höhe der Beiträge

1. Der Jahresmitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder (Mitgliedsgesellschaften) beträgt: 85,00 EUR pro Kalenderjahr
3. Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren werden mit der Erwartung ernannt, einen jährlichen Förderbeitrag in Höhe von 111,00 EUR zu leisten. Eine satzungsrechtliche Beitragspflicht besteht nicht; die Zahlung ist jedoch Ausdruck der ideellen und finanziellen Verbundenheit mit dem RBM, die mit der Ernennung verbunden ist.
4. Zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag wird der jeweilige Beitrag des Bundes Deutscher Karneval (BDK) erhoben, sofern die Mitgliedsgesellschaft zugleich Mitglied im BDK ist.
5. Der BDK-Beitrag wird vom RBM in der jeweils gültigen Höhe erhoben und vollständig an den BDK weitergeleitet. Er stellt einen durchlaufenden Posten dar und ist nicht Bestandteil des RBM-Mitgliedsbeitrags.

§ 4 Fälligkeit der Beiträge

1. Der Mitglieds- und Förderbeitrag ist jeweils für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
2. Der Beitrag ist jeweils zum 15. Januar eines jeden Jahres fällig. Der Einzug per SEPA-Lastschrift erfolgt in der ersten Januarwoche.
3. Bei Neuaufnahmen ist der Beitrag innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme fällig.

§ 5 Zahlungsweise / SEPA-Lastschrift

1. Die Zahlung der Beiträge erfolgt grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren.
2. Der Beitragseinzug erfolgt jährlich in der ersten Januarwoche.
3. Mitglieder sind verpflichtet, dem RBM ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und Änderungen der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.
4. Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Beitragsordnung noch kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind verpflichtet, dieses bis zum 30. September 2026 nachzureichen. Bis zur Mandatserteilung ist der Beitrag fristgerecht per Überweisung zu leisten.
5. Kosten, die dem RBM durch Rücklastschriften oder fehlerhafte Angaben entstehen, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 6 Mahnwesen und Verzug

1. Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, erfolgt ein dreistufiges Mahnverfahren:
 - Zahlungserinnerung
 - 1. Mahnung: kostenfrei
 - 2. Mahnung: Mahngebühr in Höhe von 10,00 EUR
2. Mit Eintritt des Zahlungsverzuges ruht das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung gemäß § 13 Abs. 3 der Satzung.
3. Bei Beitragsrückständen von zwei Jahresbeiträgen ist der Vorstand gemäß § 6 der Satzung verpflichtet, ein Ausschlussverfahren einzuleiten.

§ 7 Folgen bei Beendigung der Mitgliedschaft

1. Bei Austritt, Ausschluss oder Auflösung einer Mitgliedsgesellschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge.
2. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bleibt auch bei Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe geschuldet.

§ 8 Beschlussfassung und Änderungen

1. Diese Beitragsordnung wird von der **Jahreshauptversammlung** des RBM beschlossen.
2. Änderungen der Beitragsordnung bedürfen ebenfalls eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. Sie gilt für alle Mitglieder ab dem Geschäftsjahr 2026.

Wuppertal, den 28. Juni 2026